

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

ECKLE gegen DEUTSCHLAND

15. Juli 1982

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 10**Eckle gegen Deutschland – Hauptsache**

Urteil vom 15. Juli 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 51.

Beschwerde Nr. 8130/78, eingelegt am 27. Dezember 1977 von den Eheleuten Hans und Marianne Eckle; am 18. Mai 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Opfereigenschaft der Bf. bzw. Beschwer i.S.v. Art. 25 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); „Angemessene“ Verfahrensdauer, hier: in einem Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1.

Innerstaatliches Recht: Aus der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit der Konvention folgende Gerichtspflichten (s. u. Ziff. 67); § 154 StPO, Absehen von Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstrafen; § 53 StGB, Tatbestand der Tatmehrheit; § 54 StGB, Gesamtstrafenbildung; § 55 StGB, Nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

Ergebnis: Prozesshindernde Einrede der Regierung, es sei keine Beschwer (Opfereigenschaft) i.S.v. Art. 25 gegeben, zurückgewiesen; Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Dauer von Strafverfahren (mehr als 17 Jahre, Trier; mehr als 10 Jahre, Köln, s.u. Ziff. 79); Entscheidung zu Art. 50 (Art. 41 n.F.) vorbehalten.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. Dezember 1980 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt (s.u. S. 123, Ziff. 61).

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. März 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: K.-R. Winkler, Oberstaatsanwalt im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, A. Ring, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim LG Trier, M. Willems, Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim LG Köln, B. Weckauf, Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft beim LG Köln, K. Kemper, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein, Delegierter der Kommission, T. Vogler, Professor an der Universität Gießen, der die Bf. vor der Kommission vertreten hat, zur Unterstützung des Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR.

Sachverhalt:

(Übersetzung)*

9. Der 1926 geborene Hans Eckle gründete 1952 das Bauunternehmen „Hans Eckle, Holz, Baustoffe und Eisen“ in Püttlingen (Saarland), in dem er zusammen mit seiner Frau arbeitete. In der Folgezeit richtete er an anderen

* Anm. d. Hrsg.: Unter Berücksichtigung einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

Orten mehrere Zweigstellen ein, und zwar im Jahre 1958 eine Niederlassung in der Nähe von Trier, in Schweich, die bald nach Wittlich verlegt wurde, und im Jahre 1961 ein Büro in Köln. 1962 beschäftigte er etwa 120 Personen.

Die Geschäftstätigkeit bestand darin, bauwillige kapitalschwache Kunden mit Baugrundstücken und Baumaterial auf Kreditbasis zu versorgen. Dieses System, das der Bf. selbst als „Eckle-System“ bezeichnete, war bis dahin im Baustoffhandel nicht üblich.

Von 1962 an wurde der Finanzbedarf des Unternehmens durch Kredite von Privatpersonen gedeckt, die jeweils durch eine Grundschuld besichert wurden. Von 1965 an wuchsen die finanziellen Schwierigkeiten der Firma und Mitte 1966 stellte der Bf. die Zahlungen an seine Gläubiger ein. Die zu dieser Zeit geschuldete Gesamtsumme belief sich auf etwa 10 Millionen Mark [ca. 5,1 Mio Euro].¹

10. Für den Zeitraum von 1959 bis 1967 war das Geschäftsgebaren des Bf. Gegenstand von drei getrennten Strafverfahren in Trier, Saarbrücken und Köln. Der erste und der letztgenannte Strafprozess sind Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Bf. rügen die Verfahrensdauer, die die „angemessene Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention überschritten habe.

In einem Verfahren dieser Art ist es notwendig, jeden Abschnitt der fraglichen Prozesse in seinen Einzelheiten darzustellen.

I. Das Verfahren in Trier

1. Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur endgültigen Anklage (November 1959 bis 15. März 1968)

11. Nach einer Anzeige, die am 28.10.1959 von einer Bank in Wittlich erstattet worden war, nahm die Staatsanwaltschaft im November 1959 Ermittlungen gegen den Bf. Eckle auf. Diese wurden am 22. Februar 1960 ohne Vernehmung der Bf. bzw. von Zeugen eingestellt, nachdem die Staatsanwaltschaft bei der Bezirksregierung in Trier Informationen über das Vorhandensein von Höchstpreisen im Baustoffhandel eingeholt hatte. Das Verfahren wurde jedoch Mitte August 1960 aufgrund eines Schreibens der Industrie- und Handelskammer Trier wieder aufgenommen, die die Staatsanwaltschaft darauf hinwies, dass der Bf. seinen Kunden verspräche, Baumaterialien zu „handelsüblichen Preisen“ zu liefern, wohingegen seine Preise in Wirklichkeit 25 % höher lägen.

Im September wurde das Verfahren ausgesetzt, um das Ergebnis eines Zivilverfahrens abzuwarten, das einer der Kunden gegen den Bf. Eckle angestrengt hatte und in dem der Begriff „handelsüblicher Preis“, der von ihm in den Verträgen gebraucht worden war, geklärt werden sollte. Das Zivilverfahren wurde am 30. Oktober 1962 mit einem Urteil des OLG Koblenz beendet, in dem festgestellt wurde, dass der Bf. entgegen den mit seinen Kunden eingegangenen Verpflichtungen höhere als die handelsüblichen Preise berechnet hatte.

³ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

12. 40 Zeugen wurden von 1960-1962 gehört und 36 im Jahre 1963.

1964 vernahmen die zuständigen Behörden 133 Zeugen, davon 15 außerhalb von Rheinland-Pfalz. Im selben Jahr wurden Geschäftsräume der Bf. durchsucht und Geschäftsunterlagen beschlagnahmt. Diese Hausdurchsuchungen fanden am 4. März auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, aber in Anwesenheit von zwei Beamten aus Trier statt und danach am 7. Oktober auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Trier, die am 8. und 9. Oktober erstmals auch Frau Eckle vernahm.

1965 wurden 325 Zeugen verhört, 106 davon außerhalb von Rheinland-Pfalz.

13. Von den insgesamt zwölf Staatsanwälten in Trier wurde derjenige, der dort die Ermittlungen im Fall Eckle führte, im Januar 1965 von seinen anderen Dienstgeschäften entbunden, um sich ganz diesem Fall widmen zu können. Auf Veranlassung des Landesjustizministers wurde er von diesem Zeitpunkt an durch eine Sonderkommission, die aus fünf Kriminalbeamten bestand, unterstützt, um die Ermittlungen intensivieren zu können. Bereits vorher hatte sich seit April 1963 ein Angehöriger der Kriminalpolizei speziell mit dem Fall befasst.

14. Am 9. September 1965 verfügte die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen, in deren Verlauf nach den unbestrittenen Angaben der Regierung 540 Zeugen vernommen und nahezu 3.000 Dokumente – Grundbuchauszüge, Verträge, Rechnungen, Wechsel usw. – geprüft worden waren. Die Staatsanwaltschaft hatte 37 Hauptakten und 300 Nebenakten angelegt, wozu noch 120 beigezogene Zivilprozessakten kamen.

15. Ebenfalls am 9. September benachrichtigte die Staatsanwaltschaft die Bf. sowie zwei ehemalige weibliche Angestellte der Firma Eckle, dass sie Anklage gegen sie zu erheben beabsichtige. Sie wurden aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob sie gem. § 169b StPO (gültig bis 31. Dezember 1974) vor Anklageerhebung Schlussgehör beantragen.

Am 20. September baten zwei Rechtsanwälte des Bf. zunächst um Akteneinsicht.

Nach einem Gespräch mit ihnen am 12. Oktober teilte die Staatsanwaltschaft am 3. November mit, dass ihnen die Akten bis zum 20. November in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung stünden.

Die Anwälte von Frau Eckle und der beiden Angestellten äußerten sich nicht. Deshalb wurden Pflichtverteidiger bestellt, die jedoch im Dezember 1965 und Januar 1966 durch Wahlverteidiger der Betroffenen ersetzt wurden.

Mitte Dezember 1965 übersandte die Staatsanwaltschaft den Vertretern des Bf. Eckle eine Kopie der wesentlichen Aktenteile, so wie man sich einen Monat zuvor verständigt hatte, und räumte eine Frist bis zum 2. Februar 1966 zur Stellungnahme über ein eventuelles Schlussgehör ein.

Am 1. Februar 1966 meldete sich ein weiterer Verteidiger für den Bf. und dann ein vierter. Auch sie baten um Akteneinsicht und Kopien von bestimmten Aktenteilen. Mitte März wurde ihnen eine Frist zur Erklärung über die Inanspruchnahme des Schlussgehörs gesetzt.

Zwischen dem 13. und 15. März beantragten die sieben Verteidiger Schlussgehör und zuvor die zur Verfügungstellung der Originalakten an einen

jeden von ihnen auf die Dauer von sechs Monaten. Sie nahmen ihre Anträge jedoch am 19. April bzw. 9. Mai zurück.

16. Nachdem das Verfahren zum Schlussgehör auf diese Weise abgeschlossen war, bereitete die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor, deren Text am 3. August 1966 fertiggestellt und maschinengeschrieben der 1. Großen Strafkammer beim LG Trier am 26. Oktober übersandt wurde.

Die Anklageschrift, die vier Bände und 793 Seiten stark war, richtete sich gegen die Bf. und die beiden ehemaligen Angestellten der Firma Eckle. Sie warf ihnen insgesamt 474 Fälle von Betrug und Wucher vor; sie benannte nahezu 500 Zeugen und legte mehr als 250 Dokumente als Beweisstücke vor.

In 68 Fällen war das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, davon in 61 Fällen nach § 154 StPO. In der bis Ende 1978 geltenden Fassung ermöglichte diese Vorschrift nach ihrem Abs. 2 dem Gericht und nach ihrem Abs. 1 der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung, solche Einstellungen in jedem Verfahrensstadium vorzunehmen, insbesondere wenn die diesbezüglich zu erwartende Strafe im Vergleich zu bereits rechtskräftigen – oder zu erwartenden – Strafen für ein anderes Delikt nicht ins Gewicht fällt.

17. Am 23. Dezember 1966 führte der mit der Sache befasste Staatsanwalt mit dem Vorsitzenden der Strafkammer ein Gespräch über die Überschneidungen, die sich aus dem Strafverfahren in Saarbrücken ergaben, wo der Beginn der Hauptverhandlung auf den 17. März 1967 anberaumt worden war (s.u. Ziffer 58).

18. Am 16. Januar 1967 zog die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zurück, weil sie Kenntnis von weiteren möglichen Straftaten erhalten hatte und sie deshalb ergänzende Ermittlungen für notwendig hielt.

Die Staatsanwaltschaft Köln, die seit dem 21. März Ermittlungen gegen den Bf. führte (s.u. Ziff. 37), erklärte sich am 22. August bereit, die neueren Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Trier die Ermittlungen aufgenommen hatte, zu übernehmen. Dementsprechend gab die Staatsanwaltschaft Trier diese Fälle am 15. März 1968 nach Köln ab und erhob am selben Tag die unveränderte Anklage neu.

Zwischen dem 16. Januar 1967 und dem 8. Februar 1968 waren in 234 neuen Fällen Ermittlungen aufgenommen worden; davon betrafen 217 Fälle die Staatsanwaltschaften in Saarbrücken und Trier.

2. Von der endgültigen Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens (15. März 1968 bis 28. Januar 1969)

19. Zwischen dem 26. März und dem 25. Mai 1968 ergriff der Vorsitzende der 1. Strafkammer des Landgerichts mehrere Maßnahmen, um die Verteidigung der Angeklagten sicherzustellen; am letztgenannten Datum bestellte das Landgericht vier Pflichtverteidiger.

Am 30. Mai wies der Vorsitzende die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass bzgl. der neuen Fälle noch kein Schlussgehör gewährt worden sei. Die Staatsanwaltschaft antwortete am 11. Juni und wies darauf hin, dass diese Fälle nach Köln abgegeben worden seien (s.o. Ziff. 18).

Am 2. Juli bat das Landgericht um die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Saarbrücken (s.u. Ziff. 58): das Gericht prüfte, ob die verschiedenen

den Bf. vorgeworfenen Taten als fortgesetzte Handlungen zu beurteilen waren, so dass sie als eine Handlung zu betrachten wären, was zur Folge gehabt hätte, dass die in Saarbrücken bereits erfolgte Verurteilung eine erneute Verurteilung ausgeschlossen hätte. Drei Tage später übersandte die Saarbrücker Staatsanwaltschaft dem Landgericht eine Kopie des Urteils vom 17. Oktober 1967 (vgl. Ziff. 58) und teilte mit, dass die Akten der Bundesanwaltschaft zur Durchführung des Revisionsverfahrens übersandt worden waren.

In Beantwortung eines Verteidigerantrages auf Aktenkopien, wies das Landgericht am 23. Juli 1968 u.a. darauf hin, dass noch nicht entschieden worden sei, ob die Anklageerhebung tatsächlich Bestand haben könne.

Am 19. August fragte das Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken nach dem Verfahrensstand und betonte die Notwendigkeit, die am 2. Juli angeforderte Anklageschrift zu erhalten. Diese wurde schließlich am 4. Oktober von der Staatsanwaltschaft Trier übersandt, welche zugleich darauf drängte, dass bzgl. der von ihr selbst eingereichten Anklageschrift eine Entscheidung gefällt werde.

Am 28. Januar 1969 ließ das Landgericht die Anklage zu und eröffnete das Hauptverfahren.

3. Verfahren vor dem LG Trier (28. Januar 1969 bis 12. Februar 1973)

20. Auf die Anfrage des Verteidigers von Frau Eckle vom 14. Februar 1969, ihm die Akten zugänglich zu machen, kündigte das Gericht ihm am 18. Februar die Übersendung der Fotokopien an. Am selben Tage beantragte der Anwalt von Herrn Eckle beim Landgericht, die Zulassung der Anklage abzulehnen.

Am 16. April bat der Anwalt von Frau Eckle das Landgericht eindringlich, in vorliegender Sache nichts zu unternehmen, bis das Urteil des BGH vom 14. März 1969 das Saarbrücker Verfahren betreffend (s.u. Ziff. 58) zugestellt sein wird. Dieses Urteil wurde dem Gericht am 29. April durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken übermittelt.

Am Tag zuvor hatte das Landgericht es abgelehnt, einen Haftbefehl gegen Herrn Eckle zu erlassen, da gegen diesen noch der Haftbefehl aus dem Saarbrücker Verfahren Gültigkeit habe.

Am 28. Mai benachrichtigte das Landgericht den Verteidiger von Frau Eckle, der am 16. April das Fehlen von acht Aktenbänden gerügt hatte, dass diese bereits eingestellte Verfahren betreffen.

Am 2. April hatte einer der Pflichtverteidiger das Gericht gebeten, seine Beordnung aufzuheben. Um ihm die weitere Pflichterfüllung zu ermöglichen, schlug das Landgericht der Staatsanwaltschaft am 30. September vor zu beantragen, das Verfahren in dem Fall, in welchem der betreffende Rechtsanwalt in anderer Eigenschaft aufgetreten war, einzustellen. Am 14. Oktober stellte die Staatsanwaltschaft den entsprechenden Antrag, welchem das Landgericht am 17. November entsprach.

21. Am 14. Oktober 1969 beantragte die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl gegen den Bf., der im Saarbrücker Verfahren aus der Untersuchungshaft entlassen worden war; das Landgericht wies jedoch den Antrag am 17. No-

vember zurück. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hob das Oberlandesgericht Koblenz diese Entscheidung am 28. Januar 1970 auf und erließ Haftbefehl gegen den Bf.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom 6. Februar eröffnete das Amtsgericht Köln am 12. März dem Bf., der sich wegen des dort laufenden Verfahrens in Köln in Haft befand (s.u. Ziff. 43), den Haftbefehl. Der Bf. legte sofortige Beschwerde gegen den Erlass des Haftbefehls ein, die jedoch vom Oberlandesgericht Koblenz am 2. April zurückgewiesen wurde.

22. Am 20. April 1970 wies der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die zuständigen Stellen darauf hin, dass der Umfang des Falles Eckle ihn davon abhalte, andere Fälle zu bearbeiten. Am 1. Juni verständigte er sich mit seinen Kollegen vom LG Saarbrücken über die Termine für die mündlichen Verhandlungen, die von den jeweiligen Gerichten durchzuführen waren (vgl. Ziff. 58). Am 2. Juli setzte er den 11. November als Termin für die Eröffnung der Hauptverhandlung an und benachrichtigte die Verteidiger.

Am 19. Oktober nahm der Verteidiger von Frau Eckle eine Erklärung zurück, in welcher er am 19. April 1968 auf bestimmte Kosten und Auslagen verzichtet hatte; er bat das LG, ihn ohne Einschränkung als Pflichtverteidiger zu bestellen. Vier Tage später verlangte der Verteidiger von Herrn Eckle eine Verschiebung der Verhandlung mit dem Argument, nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung zu haben. Das Gericht verwarf beide Anträge am 27. Oktober.

Am 31. Oktober beantragte Herr Eckle selbst eine Verschiebung der Verhandlung, wobei er sich u.a. auf Art. 6 Abs. 3 lit. b der Konvention berief. Doch wies das Landgericht den Antrag am 4. November zurück.

23. Die mündliche Verhandlung begann am 11. November. Herr Eckle beantragte sogleich Vertagung, Frau Eckle Unterbrechung des Verfahrens; die dritte Angeklagte lehnte zwei Richter wegen Befangenheit ab.

Das Gericht verwarf den Befangenheitsantrag am 17. November. Am selben Tag schloss es Herrn Eckle wegen ungebührlichen Verhaltens vor Gericht von der Verhandlung aus und erklärte sich entgegen der von einer Mitangeklagten erhobenen Einwendung für die Durchführung des Verfahrens für zuständig.

Zwei Tage später lehnte es das Gericht ab, einem erneuten Vertagungsantrag stattzugeben, den Herr Eckle am 17. November gestellt hatte. Am selben Tag beantragte der Bf. seine Entlassung aus der Untersuchungshaft; seine Frau und er gingen dann so weit, die Angaben zur Person zu verweigern, und die Verteidiger baten das Gericht, den Verfasser der Anklageschrift als Zeugen zu hören, um gewisse Punkte darin aufzuklären.

Der Staatsanwalt, der die Anklageschrift verfasst hatte, sagte am 26. November vor Gericht aus. Danach verlangten alle Angeklagten die Einstellung des Verfahrens. Herr Eckle erklärte sich für unfähig, dem Prozessverlauf zu folgen und beantragte eine formelle Entscheidung des Gerichts.

Die Anklageschrift und die Entscheidung der Eröffnung der Hauptverhandlung wurden mündlich in der Verhandlung vom 3. Dezember verlesen. Zuvor hatte das Gericht die Einstellung des Verfahrens in einigen der Fälle

beschlossen. Es verwarf erneut die Einstellungs- oder Aussetzungsanträge, die die Angeklagten gestellt hatten. Der Bf. lehnte am selben Tage drei Richter als Befangen ab und forderte das Gericht auf, die Verhandlung zu vertagen, um ihm Zeit zu lassen, sich die notwendigen Unterlagen für die Begründung seines Ablehnungsantrages zu beschaffen.

Am 10. Dezember wurde der Bf. erneut wegen Ungebühr vor Gericht von der Verhandlung ausgeschlossen und mit einer Ordnungsstrafe von einem Tag Haft belegt: er hatte den Vorsitzenden beleidigt und Papier nach ihm geworfen. Auf Befragen des Gerichts erklärte ein Arzt, der den Bf. untersucht hatte, ihn für fähig, an der Verhandlung teilzunehmen unter dem Vorbehalt, dass er bis zu einer endgültigen gutachterlichen Äußerung unter Beobachtung bliebe.

Das Gericht beschloss sodann, den Bf. vorläufig in eine psychiatrische Klinik zur Erstellung eines Gutachtens einzuweisen. Es vertagte die Verhandlung am 17. Dezember, ohne einen neuen Termin festzusetzen.

24. Die psychiatrische Untersuchung wurde am 23. Januar 1971 beendet und das Gutachten am 20. Februar vorgelegt. Dem Arzt zufolge rührte das Verhalten des Bf. während der Sitzungen nicht von einer Krankheit her.

Zwischen dem 24. Februar und 26. März fanden die Verhandlungen im Saarbrücker Verfahren statt, das am letztgenannten Datum mit einer Verurteilung des Bf. endete (s.u. Ziff. 58).

25. Am 16. Juni wurde die mündliche Verhandlung vor der 1. Strafkammer des LG Trier, deren Vorsitzender im Dezember 1970 ersetzt worden war, wieder aufgenommen; sie dauerte bis 17. März 1972. Im Verlauf von 82 Sitzungstagen hörte das Gericht fast 110 Zeugen einschließlich eines Gutachters und verlas mehr als 500 Dokumente.

Nach einer von der Regierung vorgelegten unbestrittenen Aufstellung zum Verfahren stellte der Bf. Eckle 20 Befangenheitsanträge – zuweilen zwei am selben Tag – und seine Ehefrau zehn Befangenheitsanträge. Außerdem rügte er die Zusammensetzung des Gerichts, lehnte zwei Gutachter ab, stellte zehn Beweisanträge, beantragte zehnmal die Haftentlassung und viermal die Aussetzung des Verfahrens. Er erklärte fünfmal, außerstande zu sein, der Verhandlung zu folgen und verlangte eine medizinische Untersuchung; das Gericht hörte fünfmal einen Arzt, der bei einer dieser Gelegenheiten den Bf. für außerstande hielt, an der Sitzung für den Rest des Tages teilzunehmen. Der Bf. wurde siebenmal zu zwei oder drei Tagen Haft wegen seines ungebührlichen Verhaltens verurteilt und achtmal für mehrere Tage von der Verhandlung ausgeschlossen, besonders in der Zeit vom 18. Oktober 1971 bis 19. Januar 1972.

Derselben Aufstellung zufolge stellte Frau Eckle ihrerseits drei Beweisanträge; sie beantragte dreimal, ihrem Pflichtverteidiger das Mandat zu entziehen, zweimal das Verfahren auszusetzen, zweimal es einzustellen und dreimal ihr einen zweiten Verteidiger beizuordnen.

26. Am 23. November 1971 stellte das Gericht das Verfahren in mehr als 400 Fällen, die Gegenstand der Anklage waren, nach § 154 StPO (s.o. Ziff. 16) ein.

27. Am 17. März 1972 verurteilte das Landgericht den Bf. Eckle zu vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis, seine Ehefrau zu einem Jahr und sechs Monaten und die beiden Mitangeklagten zu zehn bzw. sechs Monaten Gefängnis. Zugleich hob das Landgericht den Haftbefehl, der gegen den Bf. bestand, auf.

Das Urteil erklärte den Bf. Eckle des Betruges für schuldig, begangen gemeinschaftlich mit anderen zum Nachteil von Kunden in 42 und von Gläubigern in 16 Fällen, ebenso des versuchten Betruges in einem Fall einem Gläubiger gegenüber. Dagegen sprach es ihn in zwei Fällen frei, wovon einer einen Kunden, der zweite einen Gläubiger betraf. Das Gericht stellte das Verfahren in drei Fällen wegen Verjährung ein.

Frau Eckle wurde wegen Betruges, gemeinschaftlich begangen mit anderen zum Nachteil von Kunden in 39 und von Gläubigern in 16 Fällen, ebenso des versuchten Betruges in einem Fall, begangen an einem Gläubiger, verurteilt. Das Gericht sprach sie in denselben zwei Fällen wie ihren Ehemann frei und stellte das Verfahren in sechs Fällen ein, von denen drei auch ihren Ehemann betrafen.

Gemäß den Feststellungen des Gerichts stammten die strafbaren Vertragsabschlüsse mit den Kunden aus den Jahren 1959-1960 und mit den Gläubigern aus den Jahren 1962-1964.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Landgericht „zugunsten sämtlicher Angeklagter“ unter anderem, „dass sie für eine unverhältnismäßig lange Zeit den Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten des Straf- und Ermittlungsverfahrens ausgesetzt waren, was nicht allein sie zu vertreten hatten“.

Das 236 Seiten lange Urteil wurde den Bf. am 12. Februar 1973 zugestellt, etwas weniger als elf Monate nach Verkündung.

28. Während der Dauer der Hauptverhandlung übernahm eine zur Entlassung der 1. Strafkammer speziell eingerichtete Hilfskammer deren sonstige im Geschäftsverteilungsplan zugewiesene Verfahren.

4. Das Revisionsverfahren (Februar 1973 bis 11. Februar 1976)

29. Die vier Verurteilten legten Revision ein. Zur Begründung reichten Herr und Frau Eckle beim Bundesgerichtshof (BGH) zwischen dem 27. Februar und dem 8. März 1973 mehrere Schriftsätze ein, in denen sie verschiedene materielle Rechtsverletzungen und Verfahrensfehler rügten.

Nachdem die Revisionsgegenerklärung der Trierer Staatsanwaltschaft am 31. Oktober fertiggestellt worden war, wurde die Akte am 28. November der Bundesanwaltschaft übersandt.

30. Am 4. Februar 1974 stellte die Bundesanwaltschaft fest, dass aus den Akten nicht klar ersichtlich war, wie acht Fälle, mit denen das Landgericht befasst war, entschieden worden waren.

Die befragte Trierer Staatsanwaltschaft wies darauf hin, dass die Mehrzahl der Unklarheiten aus Ungenauigkeiten im Sitzungsprotokoll herrühre, wohingegen das Unterlassen der Verfahrenseinstellung in zwei Fällen versehentlich geschehen sei. Das von der Staatsanwaltschaft unterrichtete LG Trier beschloss, am 22. Februar und 4. März das Protokoll zu berichtigen und in den

fraglichen zwei Fällen das Verfahren einzustellen. Am 6. März gab die Trierer Staatsanwaltschaft die Akte an die Bundesanwaltschaft mit einem ergänzenden Bericht zurück; ebenso wurde die erbetene Anklageschrift am 19. März übersandt.

31. Am 1. August 1974 forderte die Bundesanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Trier auf, schriftlich zu den Rügen der Bf. wegen der Besetzung des Gerichts Stellung zu nehmen, insbesondere aber dienstliche Äußerungen der betroffenen Richter und den Geschäftsverteilungsplan von 1971 beizubringen.

Nach Erhalt zwischen September und Dezember 1974 von elf Erklärungen von Richtern, von denen einige nicht mehr in Trier tätig waren, übermittelte die Staatsanwaltschaft Trier diese mit eigenen Stellungnahmen am 29. Januar 1975 der Bundesanwaltschaft. Am 21. Februar übersandte sie ihr bestimmte andere Dokumente, die die Bundesanwaltschaft am 4. Februar angemahnt hatte.

32. Am 7. April 1975 beantragte der neue Anwalt der Bf. die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung. Am 24. April bat der Vertreter der Bundesanwaltschaft, der mit der Sache befasst war, den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des BGH, den Termin für die Hauptverhandlung festzusetzen; seiner Meinung nach lag keine Verjährung vor.

Der Vorsitzende legte am 2. Dezember den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 11. Februar 1976.

Der neue Verteidiger von Frau Eckle übergab am 26. Januar 1976 einen weiteren ergänzenden Schriftsatz; am 4. Februar zog eine der beiden Mitangeklagten die Revision zurück.

33. Nach der Verhandlung vom 11. Februar verwarf der BGH am 19. Februar die Revision.

Am Ende seines Urteils erinnerte der BGH daran, dass aus den in Trier und Saarbrücken verhängten Strafen Gesamtstrafen zu bilden wären (vgl. Ziff. 58). Hierzu führte der BGH insbesondere aus:

„Die überlange Dauer eines Strafverfahrens kann – wie das Landgericht nicht verkannt hat – ein besonderer Strafmilderungsgrund sein (BGHSt 24, 239). Bei der Bemessung einer nachträglich zu bildenden Gesamtstrafe müssen diese Erwägungen jedoch auch den Zeitraum umfassen, der zwischen tatrichterlicher Hauptverhandlung und Rechtskraft des Urteils verstrichen ist und der weiter bis zur endgültigen Entscheidung verstreichen wird. Weiter ist im vorliegenden Fall mit Nachdruck auf die besonderen Belastungen hinzuweisen, die die Aufteilung der in wiederholter Begehung gleicher Straftaten bestehenden Tatkomplexe auf zwei Strafverfahren für die Angeklagten mit sich gebracht hat. Der Senat hat die Zweckmäßigkeit dieser Teilung hier nicht zu prüfen. Er ist aber der Auffassung, dass der ... Sinn des Gesetzes ... verfehlt würde, wenn diesem Umstand in der Strafbemessung nicht deutlich Rechnung getragen würde.“

5. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren (24. Mai 1976 bis 30. Juni 1977)

34. Am 24. und 28. Mai 1976 legten die Bf. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Sie griffen sowohl das Urteil des BGH als auch das des LG Trier an und behaupteten die Verletzung der Art. 1, 2, 3, 19 Abs. 4 und 103 des Grundgesetzes, die sie vor allem mit überlanger Verfahrensdauer und dem Vorhandensein dreier getrennter Strafverfahren begründeten.

Am 30. Juni 1977 entschied ein Dreierausschuss des Bundesverfassungsgerichts, die Beschwerden nicht anzunehmen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hätten.

6. Gesamtstrafenbildung (24. November 1977)

35. Am 24. November 1977 bildete das LG Trier die Gesamtstrafen aus den Einzelstrafen, die es selbst, und denjenigen, die das LG Saarbrücken (s.o. Ziff. 27 und s.u. 58) ausgesprochen hatte. Die neu festgesetzten Strafen lauteten auf: sieben Jahre Gefängnis im Fall des Herrn Eckle, auf zwei Jahre und acht Monate Gefängnis für seine Frau. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Trier vom 19. Oktober setzte das LG Trier die Vollstreckung der fünf Jahre und elf Tage übersteigenden Reststrafe des Bf. auf fünf Jahre und der ein Jahr und vier Monate übersteigenden Reststrafe von Frau Eckle auf zwei Jahre zur Bewährung aus.

In den Entscheidungsgründen Herrn Eckle betreffend, wiederholte das Gericht die oben zitierte Argumentation des BGH (s.o. Ziff. 33). Auch zugunsten von Frau Eckle erschien es dem Gericht geboten, die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

36. Am 23. Januar 1978 verwarf das OLG Koblenz die sofortige Beschwerde beider Bf. vom 1. bzw. 2. Dezember gegen die Entscheidung des Landgerichts. Das OLG führt u.a. aus:

„... die Strafkammer (hat) mit Recht die überlange Dauer des Strafverfahrens und die Aufteilung des einheitlichen Tatkomplexes in mehrere Strafverfahren als besonderen Strafmilderungsgrund angesehen und bei der Zumessung der Gesamtstrafe berücksichtigt (vgl. BGHSt 24, 239). Ihre Erwägungen hierzu sind umfassend, zutreffend und entsprechen den vom Bundesgerichtshof in der vorliegenden Sache im Urteil vom 19. Februar 1976 aufgestellten Grundsätzen. (...). Auch (das Oberlandesgericht) ist der Auffassung, dass diese Gründe es rechtfertigen, auf eine Gesamtfreiheitsstrafe (von sieben Jahren für den Beschwerdeführer und von zwei Jahren und acht Monaten für die Beschwerdeführerin) zu erkennen. Diese Strafe erscheint auch im Hinblick auf Art. 6 der Konvention (...) nicht übersetzt (vgl. dazu BGHSt 24, 239). Eine Ermäßigung dieser Strafe erscheint unter Abwägung auch der Schuld der Verurteilten nicht angebracht.“

Nach Angaben der Regierung wandten sich die Bf. daraufhin an das Bundesverfassungsgericht, das ihre Beschwerden nicht zur Entscheidung annahm.

II. Das Verfahren in Köln

1. Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung (21. März 1967 bis 25. September 1973)

37. Am 21. März 1967 nahm die Staatsanwaltschaft Köln gegen den Bf., den sie u.a. des Betrugs verdächtigte, Ermittlungen auf. Die Ermittlungen wurden zunächst aufgrund von Presseveröffentlichungen von Amts wegen aufgenommen und seit dem 29. März aufgrund verschiedener Strafanzeigen fortgeführt, die von Baustoffkunden und Darlehensgebern der Firma Eckle im Februar und März erstattet worden waren.

Insgesamt hatte das Kölner Verfahren fünf Anklage-Schwerpunkte (Ziff. 80 des Kommissionsberichts):

a) Der erste Schwerpunkt umfasste zunächst einen Komplex von Betrugs-handlungen zum Nachteil von Kunden der Firma Eckle, die Verluste nach deren Konkurs erlitten hatten. Dieser Teil des Verfahrens richtete sich gegen die Bf., die beiden Mitarbeiterinnen, die später in Trier verurteilt wurden (s.o. Ziff. 27), einen Steuerberater, zwei Architekten und einen Bausachverständigen.

b) Der zweite Anklage-Schwerpunkt betraf eine Gesellschaft, die Hobby-Bau GmbH aus Frankfurt. Im Jahre 1965 von zwei ehemaligen Angestellten der Eckles gegründet, verfolgte sie den Zweck, die Handelsaktivitäten der Firma Eckle im Raum Frankfurt wahrzunehmen. Der Bf. hatte die GmbH unter seiner Kontrolle; seine Frau hatte Prokura. Die genannte Gesellschaft hatte ihre Zahlungen Ende 1966 eingestellt; im Dezember 1967 wurde über sie ein Konkursverfahren eröffnet.

c) Der dritte Anklage-Schwerpunkt betraf die Verbindung des Bf. zu einem gewissen Herrn Neubeck aus Köln und dessen von ihm kontrollierten Gesellschaften, insbesondere deren Finanz- und Handelsaktivitäten, die vorgebliche Eigentums-transfers nach Liechtenstein und in die Schweiz zum Gegenstand hatten, sowie der Konkurs der Neubeck-Gesellschaften, dessen Verfahren von den übrigen Verfahren abgetrennt wurde.

d) Der vierte Schwerpunkt betraf Geschäftsverbindungen der Firma Eckle oder der Hobby-Bau GmbH und ihres Geschäftsführers mit einem Wirtschaftsprüfer und zwei Gesellschaften mit Namen Westropa-Bauservice mit Sitz in Zug (Schweiz) und München.

e) Der fünfte Anklage-Schwerpunkt schließlich betraf in der Hauptsache die Firma Eckle: die Bf., ihre mitangeklagten Angestellten und andere Personen wurden des betrügerischen Bankrotts und der Steuerhinterziehung, je nach Sachlage als Täter, Mittäter oder Gehilfe verdächtigt.

Im Laufe der Jahre 1967 und 1968 wurden die Ermittlungen auf 13 Personen, die Bf. nicht inbegriffen, ausgedehnt.

38. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Köln am 25. April 1967 gegen die Bf. einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss. Am 11. und 12. Mai durchsuchte daraufhin die Polizei die Geschäftsräume der Firma Eckle. Sie beschlagnahmte dort vier Tonnen Dokumente, die die Staatsanwaltschaft einem von ihr seit April als Sachverständigen bestellten Wirtschaftsprüfer übergab. Ebenso wurde noch im Mai eine Sonderkommission gebildet, die aus einem Staatsanwalt und drei Kriminalbeamten bestand, die in Wirtschaftsstrafsachen besondere Erfahrungen hatten; sie befasste sich – und zwar bis zu ihrer Auflösung im Mai 1972 – ausschließlich mit dem Verfahren Eckle.

Nach dem von der Regierung vorgelegten Bericht beantragten, genehmigten und – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vollzogen die zuständigen Behörden zwischen 1967 und 1972 zahlreiche Durchsuchungen in den Geschäftsräumen und Wohnungen der Bf. und der Mitangeklagten, in den Geschäftsräumen anderer Firmen und von 35 Banken; außerdem beschlagnahmten sie größere Mengen an Schriftstücken. Derartige Maßnahmen wurden durchgeführt: am 23. Mai 1967 in Völklingen, am 20. und 21. Juli in Köln, am 25. Juli in Püttlingen, am 24. und 25. August und wiederum am 14. Okto-

ber in Frankfurt/Main; am 29. Januar 1968 in Frankfurt/Main, am 30. Januar in Steinau, am 6. und 7. Februar in Köln, am 16. Februar in Frankfurt/Main, am 18. und 22. Februar in Miesbach und München, am 8. März in Frankfurt/Main, am 15. März in Düsseldorf und Essen, am 15. und 16. März in Frankfurt/Main, vom 1. bis 4. April in Völklingen und Saarbrücken, am 2. April in München, am 10. April in Augsburg, am 18. und 19. April in Frankfurt/Main, am 6. und 7. Mai in Saarbrücken und Wittlich, am 15. Mai in Trier, am 24. Juni in Seligenstadt, am 23. Juli in München, am 19. September in Kassel, vom 1. bis 5. Oktober in München, am 11. November in Frankfurt/Main, am 3. und 4. November in Hamburg, am 12. Dezember in Köln, am 30. Januar 1969 in Frankfurt/Main und Darmstadt, am 8. April in Völklingen, am 11. und 24. April in Saarbrücken, am 14. Juni in Köln, am 24. und 26. November im Ottweiler, am 25., 26. und 27. November in Saarlouis und Bous, am 1. Dezember in Bous, am 11. Dezember in Saarbrücken und Saarlouis; am 6. August 1970 in Saarbrücken und Gersweiler, am 30. November in Frankfurt/Main; am 19. April 1971 in Saarbrücken, am 20. April in Saarlouis; am 14. April 1972 in München.

Die von den Bf. gelegentlich (beispielsweise am 31. Juli, am 13. und 29. September 1967 und am 26. September und 14. Oktober 1969) erhobenen Beschwerden blieben erfolglos, mit Ausnahme der zweiten, der das LG Köln am 4. Oktober 1967 teilweise stattgab.

39. Am 9. und 16. Mai 1967 führte der mit den Ermittlungen befasste Staatsanwalt mit der Kriminalpolizei Gespräche über ein abgestimmtes Vorgehen, ferner am 16. Mai 1967 mit dem Sachverständigen, den er mit der Ausarbeitung eines Teilgutachtens beauftragte.

Am 10. August ersuchte er die Kriminalpolizei um die Vernehmung von vier Zeugen zu näher bestimmten Punkten und übersandte dem Sachverständigen am 16. August weitere Unterlagen.

Am 22. August übernahm er weitere Verfahren und stimmte der Übernahme von Ermittlungsverfahren zu, die die Staatsanwaltschaft Trier eingeleitet hatte (s.o. Ziff. 18). Sieben Tage später ersuchte er die Staatsanwaltschaften von Frankfurt/Main und Offenburg um Übersendung bestimmter Unterlagen, von denen er am 18. September Fotokopien anfertigen ließ.

In den Folgemonaten übernahm der genannte Staatsanwalt eine Anzahl von Fällen, in denen die Ermittlungen anderswo eingeleitet worden waren: drei am 10. Oktober, 207 am 10. November, fünf am 11. Dezember 1967, zwei am 11. Januar und drei am 8. Februar 1968.

Am 15. Februar 1968 ersuchte der Staatsanwalt das Bundeskriminalamt um Ermittlungen bei einer Firma in der Schweiz und bei vier weiteren in Liechtenstein, bei denen der Verdacht bestand, dass diese Firmen von dem Bf. und dem Mitangeklagten Neubeck geführt würden.

Am 11. und 20. Juni übertrug der Staatsanwalt der Kriminalpolizei in Dudenhofen, Kassel und an anderen Orten die Durchführung bestimmter Ermittlungen und verschickte einen im Mai verfassten Rundbrief mit einer Fragenliste an zahlreiche Firmen und Personen mit Sitz oder Wohnort im Ausland, die behaupteten geschädigt worden zu sein.

Noch am 20. Juni lud er einen Zeugen, um ihn durch die Kriminalpolizei vernehmen zu lassen; weitere Zeugenvernehmungen fanden am 24., 25. und 27. Juli statt.

Auf Antrag und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft vernahm ein Richter vom Amtsgericht Seligenstadt am 18. September einen der Mitangeklagten; ein weiterer Mitangeklagter wurde auf gleiche Weise am 4. Oktober vernommen.

40. Am 29. November 1968 beauftragte die Staatsanwaltschaft den 1967 bestellten Sachverständigen (s.o. Ziff. 38) mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zu sieben im Auftrag angeführten Punkten und insbesondere über die Entwicklung der Hobby-Bau GmbH und ihre Beziehungen zur Firma Westropa. Am 23. Juli 1969 übersandte sie ihm dazu weitere Unterlagen.

41. Vier Ermittlungsverfahren, die insbesondere in Saarbrücken, Frankfurt/Main und Trier gegen den Bf. eingeleitet worden waren, wurden am 10. Januar und 23. Juli 1969 an die Staatsanwaltschaft Köln abgegeben, die am 20. Februar bei sechs Gemeindeverwaltungen Auskünfte über Grundstückskäufe durch die Firma Hobby-Bau GmbH einholte, wobei sie zugleich bei den zuständigen Amtsgerichten Grundbuchakten anforderte.

Am 31. März und 8. Juli führte die Staatsanwaltschaft eine informatorische Anhörung des Bf. durch. Am 16. April und 19. Juni veranlasste sie die Ladung von Zeugen zur Vernehmung in Saarbrücken und Saarlouis; am 18., 21. und 22. April unterrichtete sie die Staatsanwaltschaften in Saarbrücken und Koblenz über den Gegenstand der Ermittlungen und über einige bereits getroffene und noch zu treffende Ermittlungsmaßnahmen. Am 14. Mai übersandte die Staatsanwaltschaft Trier der Staatsanwaltschaft Köln neun Bände Akten betreffend das Verfahren in Trier; diese wurden von der Staatsanwaltschaft Köln am 6. Juni zurückgesandt. Am 9. Juni ersuchte die Staatsanwaltschaft Trier die Amtsgerichtspräsidenten in Köln und Völklingen, die gegen die Firma Eckle und gegen die Bf. durchgeführten Beschlagnahmen für sie aufzulisten.

Im Juli, August und September ersuchte die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei in Mannheim, Saarbrücken, Berlin und Hamburg, Ermittlungen in Bezug auf Lebensversicherungsverträge durchzuführen, die der Bf. mit verschiedenen Gesellschaften abgeschlossen hatte; sie holte Auskünfte bei einem Saarbrücker Versicherer ein, erhielt eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und forderte Grundbuchakten aus Völklingen an.

42. Nach dem Kommissionsbericht wurden von März 1967 bis August 1968 etwa 832 Gläubiger, die Mehrzahl von 3.500 Baustoffkunden der Firma Eckle und eine Vielzahl anderer Zeugen oder Angestellter vernommen und die Konten, die die Firma Eckle bei etwa 25 Kreditinstituten unterhielt, überprüft. Bis zum Oktober 1969 richteten sich die Ermittlungen auf Betrugshandlungen zum Nachteil von 832 Darlehensgebern und 3.590 Baustoffkunden, deren die Beschuldigten verdächtig waren.

43. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. November 1969 erließ das AG Köln fünf Tage später einen Haftbefehl gegen die zwei Mitbeschuldigten und Herrn Eckle. Letzterer wurde am 25. November in Untersuchungshaft genommen und verblieb dort aufgrund dieses Haftbefehls bis zum 5. September 1970. Vom nächsten Tag an beruhte seine weitere Untersuchungshaft, entsprechend der Entscheidung des Amtsgerichts vom 1. September 1970, auf

der Entscheidung des OLG Koblenz vom 28. Januar 1970 bzgl. des Trierer Verfahrens (s.o. Ziff. 21).

Der Bf. erhob mehrfach Haftbeschwerden beim Kölner Amts-, Land- und Oberlandesgericht gegen den Haftbefehl vom 18. November 1969, die alleamt erfolglos waren.

44. In dem letztgenannten Zeitabschnitt, zwischen Dezember 1969 und September 1970 also, vernahm die Staatsanwaltschaft Köln Frau Eckle (12. Dezember); ferner erörterte sie den Sachstand mit der Staatsanwaltschaft Saarbrücken (26. Januar 1970), die einvernehmlich ein Verfahren gegen einen Mitbeschuldigten an sie abgab (5. März); sie ließ in Saarbrücken vier Zeugen laden (20. Mai) und bestimmte den Termin für die Vernehmung einer bestimmten Anzahl von Personen, insbesondere in Saarbrücken, in Frankfurt/Main, in Ahrweiler und in Hamburg (21., 22., 28. und 30. Juli, 26. August).

Am 30. Juli 1970 wurde der Gutachterauftrag erweitert; der Sachverständige kündigte am 11. August an, er werde das Gutachten nicht vor Mitte 1971 fertig stellen können.

45. Am 1. September lehnte das Amtsgericht Köln den Antrag des Bf. ab, ihm Gesetzbücher, juristische Fachbücher und -zeitschriften sowie 2.000 Akten zu überlassen.

Am 9. September lehnte der Bf. einen Richter des Amtsgerichts als befangen ab. Dieses wies seinen Antrag am 21. September wegen fehlender Begründung ab. Seine Beschwerde wurde am 4. Dezember vom OLG Köln, von dem er zwei Richter zuvor abgelehnt hatte, zurückgewiesen: Der Bf. hatte für die Ablehnungsanträge keine Begründung vorgelegt, obwohl das Gericht die Begründungsfrist zweimal verlängert hatte.

46. In Fortführung ihrer Ermittlungen terminierte die Staatsanwaltschaft die Vernehmungen zahlreicher Personen, insbesondere außerhalb von Köln, oder ersuchte die Kriminalpolizei bzw. die zuständigen Gerichte um deren Vernehmung (24. und 26. November 1970, 18. und 19. Januar, 3. Februar, 30. März, 6., 7., 28. und 29. April 1971); von der Staatsanwaltschaft wurden Geschäftsunterlagen der Firma Eckle geprüft, beschlagnahmt und dem Sachverständigen zugeleitet (12. bis 14. Mai 1971); Akten von anderen Gerichten, darunter des Bundesverfassungsgerichts, wurden beigezogen (24. Mai, 18. Juni, 19. Juli, 23. August, 29. September); vom Oberlandesgericht Köln wurden Auskünfte eingeholt (24. Mai), und das Sozialamt in Köln wurde um Durchführung von Ermittlungen gebeten (18. August).

Am 13. August 1971 legte der Sachverständige einen Zwischenbericht über die Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung der Firma Eckle vor.

Am 21. Oktober übersandte ein Arzt das von der Staatsanwaltschaft am 4. Oktober angeforderte Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Bf.

47. Am 21. November beantragte der Bf. vor allem, aber vergeblich, die Aufhebung des Haftbefehls: das Amtsgericht Köln wies seinen Antrag am 30. November zurück. Entgegen seiner Beschwerde bestätigten das Landgericht am 13. Dezember 1971 und später das OLG Köln am 17. Januar 1972 diese Entscheidung.

Zwischen Januar und April 1972 veranlasste die Staatsanwaltschaft die Ladung von Zeugen, Mitbeschuldigten und von Frau Eckle, um sie zu vernehmen (insbesondere am 6. Januar 1972, 1., 17. und 28. Februar, 3. und 8. März) und beauftragte am 22. März einen weiteren Arzt, gutachtlich zur Verhandlungsfähigkeit des Bf. Stellung zu nehmen.

Vom 17. März 1972 an, dem Tag seiner Verurteilung im Trierer Verfahren (s.o. Ziff. 27), blieb der Bf. aufgrund eines vom zuständigen Kölner Gericht am 8. Mai bestätigten Haftbefehls in Untersuchungshaft. Am 2. Juni entschied dasselbe Gericht, die Untersuchungshaft auszusetzen, um die Strafvollstreckung aus dem Urteil des LG Saarbrücken vom 26. März 1971 zu ermöglichen (s.u. Ziff. 58). Die vom Bf. eingelegten Beschwerden verwarf das LG Köln am 22. Juni und 20. November.

48. Die Staatsanwaltschaft schloss die Ermittlungen am 10. Mai 1972 ab und stellte am selben Tag die Verfahren gegen einige Mitbeschuldigte ein.

Am 14. Juni beantragte sie beim LG Köln, insbesondere für Herrn Eckle zwei Pflichtverteidiger zu bestellen. Am 20. Juni bestellte das Gericht einen von ihnen, Rechtsanwalt Muhr, dem die Staatsanwaltschaft eine Kopie der Akten und andere Unterlagen am 14. August und 2. Oktober übersandte. Das LG wies jedoch den Antrag des Bf. zurück, Rechtsanwalt Becker zu bestellen, der ihn schon im Trierer Verfahren verteidigt hatte. Eine Beschwerde von Herrn Eckle gegen diese Entscheidung wurde am 20. November zurückgewiesen. Am selben Tag entband das Landgericht Rechtsanwalt Muhr von seinem Mandat und bestellte den Rechtsanwalt des Bf., Herrn Preyer als Pflichtverteidiger, dem es bereits am 13. November u.a. die Hauptakten zugesandt hatte.

Am 20. Juni hatte der Sachverständige sein Abschlussgutachten über die Firma Eckle vorgelegt; vier Monate später erstattete er sein Gutachten über die Hobby-Bau GmbH.

Am 17. Juli hatte die Staatsanwaltschaft den Bf. und seine Mitbeschuldigten aufgefordert, bis zum 30. August zu erklären, ob sie ein Schlussgehör wünschten. Diese Frist wurde am 31. August verlängert, woraufhin sich Herr Eckle am 18. September für ein Schlussgehör entschied.

49. Am 11. und 17. Juli 1972 hatte Herr Eckle zwei Richter des Landgerichts als befangen abgelehnt. Nach Gewährung einer endgültigen Frist bis zum 15. September für die Begründung seiner Anträge, verwarf das Landgericht die Anträge am 2. November. Eine weitere Beschwerde, für deren Begründung ihm eine Fristverlängerung eingeräumt worden war, wurde gleichermaßen am 6. April 1973 verworfen.

Am 14. November 1972 entschied das LG Köln, die Genehmigung für die Vollstreckung der vom LG Saarbrücken gegen den Bf. verhängten Strafe aufrechtzuerhalten (Ziff. 47 und 58). Eine Beschwerde, die der Bf. am 30. November eingelegt und für deren Begründung er eine Frist bis zum 31. Januar 1973 erbeten hatte, scheint erfolglos geblieben zu sein.

Am 12. Dezember übersandte die Staatsanwaltschaft Kopien der Akten an die Verteidiger zur Einsicht.

Zwischen November 1972 und März 1973 stellte der Bf. mehrere weitere Anträge und legte weitere Beschwerden ein, deren Gegenstand aus den dem

Gerichtshof zur Verfügung stehenden Dokumenten nicht ersichtlich ist. Gleichzeitig bat er die zuständigen Behörden, Fristverlängerungen für die Begründung zu gewähren.

50. Am 1. März 1973 setzte die Staatsanwaltschaft als Datum für das Schlussgehör von Frau Eckle den 13. März fest und stellte gem. § 154 StPO (s.o. Ziff. 16) die Ermittlungen in einigen Betrugsfällen ein.

Die Anhörung von Frau Eckle geschah zum vorgesehenen Termin. Einen Tag nach dem Schlussgehör verzichtete Herr Eckle durch seinen Verteidiger auf das Schlussgehör, verlangte es aber am 28. März unter Berufung auf ein Missverständnis dann doch. Da der Gefängnisarzt am selben Tag den Bf. für nicht verhandlungsfähig erklärte, wurde die Anhörung vertagt.

51. Am 29. März 1973 erbat Herr Eckle Fristverlängerung für die Begründung einer Anzahl von Anträgen, legte zwei neue Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts ein und lehnte den Vorsitzenden der 9. Strafkammer wegen Befangenheit ab. Die ursprüngliche Frist zur Begründung der Richterablehnung wäre am 30. April abgelaufen, doch stimmte das Landgericht einer Reihe von Fristverlängerungen bis zum 31. Mai, dann zum 30. Juni, zum 31. Juli und schließlich zum 31. August zu.

Am 6. April 1973 beantragte der Bf. beim Amtsgericht, Rechtsanwalt Preyer zu entpflichten und Rechtsanwalt Becker als Pflichtverteidiger zu bestellen; er beantragte gleichfalls drei Tage Hafturlaub. Diese Anträge wurden am 6. Juni zurückgewiesen. Am 9. Juli beantragte sein Verteidiger beim Amtsgericht, den Haftbefehl aufzuheben, was das Gericht am 23. Juli ablehnte.

Am 3. September erklärte Herr Eckle, dass er sich dem Schlussgehör nicht unterziehen werde, solange Rechtsanwalt Preyer für seine Verteidigung verantwortlich sei. Rechtsanwalt Preyer gab jedoch am 19. September an, dass sein Mandant das Schlussgehör noch wünsche, aber zunächst einmal sich mit anderen Verteidigern besprechen wolle. Demgemäß beantragte er eine Verschiebung um drei Wochen.

Gleichfalls am 19. September setzte der zuständige Staatsanwalt das Datum für das Schlussgehör auf den 24. September fest. An diesem Tage begab er sich in die Strafvollzugsanstalt, in der der Bf. einsaß. Dieser erklärte jedoch, dass er unfähig sei, das Schlussgehör durchzustehen und nicht bereit, sich einzulassen, während er sich zugleich weigerte, sich von einem medizinischen Sachverständigen untersuchen zu lassen.

52. Am 25. September erhob die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Anklage, nachdem sie sich entschlossen hatte, eine größere Zahl von Einzelfällen einzustellen.

Vier Personen einschließlich der Bf. waren angeklagt. Die Bf. waren des betrügerischen Bankrotts, der Steuerhinterziehung und des Betrugs beschuldigt; Herr Eckle allein oder zusammen mit anderen wurde vorgeworfen, diese Delikte in 55 Fällen und Frau Eckle allein oder zusammen mit anderen in 27 Fällen begangen zu haben. Die 432 Seiten lange Anklageschrift erwähnte drei Sachverständige und 143 Zeugen. Am 15. und 16. Oktober übermittelte die Staatsanwaltschaft dem Landgericht 14 Bände Anlagen, Beiakten und Sachverständigengutachten.

2. *Von der Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens*
(25. September 1973 bis 16. September 1976)

53. Der Vorsitzende Richter der 6. Strafkammer des Landgerichts stellte den Bf. und ihren Anwälten die Anklageschrift am 16. Oktober 1973 zu und setzte eine Frist für allfällige Stellungnahmen. Fristverlängerungen wurden bei verschiedenen Gelegenheiten erteilt, insbesondere am 7. März 1974; ein letzter Antrag auf Verlängerung wurde vom Landgericht jedoch am 21. Juni 1974 zurückgewiesen.

Der Bf., seit dem 21. November 1973 aufgrund des Haftbefehls des zuständigen Kölner Gerichts wieder in Untersuchungshaft, beantragte am 7. Dezember seine Entlassung; am 10. Januar 1974 wurde er entlassen.

Am 28. Januar 1974 übersandte das Landgericht die gesamten Akten dem Bundesverfassungsgericht, das sie am 16. Januar angefordert hatte und am 26. Februar wieder zurückschickte.

Vier Tage zuvor hatte Rechtsanwalt Becker, der der Anwaltskammer Trier angehörte, beim Landgericht beantragt, ihn als Pflichtverteidiger des Bf. zu bestellen, was das Gericht am 7. März ablehnte.

Am 19. März, 3. April, 24. und 30. Mai beantragte der Anwalt eines Mitbeschuldigten u.a., für kurze Zeit Akten und andere Dokumente zur Einsicht zu erhalten. Er beantragte ebenfalls die Abänderung einer Entscheidung von 1970, die seinem Mandanten unter bestimmten Auflagen Haftverschonung gewährte, um weitere Ermittlungen und gerichtliche Voruntersuchung zu ermöglichen. Das Gericht gab nur dem vorletzten Antrag statt (29. Mai und 1. Juli). Am 11. August reichte derselbe Rechtsanwalt Schriftsätze ein, zu denen der Sachverständige am 12. Dezember Stellung nahm.

Am 9. Januar 1975 hatte der Anwalt, der die Anträge vom 19. März, 3. April und 30. Mai 1974 gestellt hatte, mit dem zuständigen Staatsanwalt eine Unterredung, worauf er den am 30. Mai gestellten Antrag zurücknahm. Die Akte, die sich bei der Staatsanwaltschaft befand, wurde dem Landgericht zurückgesandt.

In einer Aktennotiz vom 22. Mai vermerkte der Vorsitzende der 10. Strafkammer des Landgerichts, dass die Hauptverhandlung ungefähr ein Jahr dauern werde.

Am 21. Januar 1976 beantragte einer der Mitbeschuldigten der Bf., dessen Verfahren abgetrennt worden war, die Rückgabe bestimmter Dokumente, das Landgericht lehnte dies jedoch am 10. März ab; zwischen dem 13. März und dem 26. September stellte derselbe Beschuldigte weitere Anträge.

Am 16. September eröffnete das Landgericht das Hauptverfahren gegen die Bf. und zwei anderen Personen, die mit ihnen angeklagt worden waren, und benachrichtigte die Betroffenen entsprechend.

3. *Von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Verfahrensende*
(16. September 1976 bis 21. September 1977)

54. Am 19. Oktober 1976 beantragte Herr Eckle beim Landgericht, die Haftbefehle des AG Köln und des LG Köln aufzuheben (s.o. Ziff. 43 und 53); diese Anträge wurden am 3. Februar 1977 zurückgewiesen.

Zuvor, am 3. Januar 1977, hatte die Staatsanwaltschaft das Landgericht darauf aufmerksam gemacht, dass aus den Strafen des LG Saarbrücken und des

LG Trier, Gesamtstrafen zu bilden seien, dass hierzu jedoch derzeit keine Entscheidung getroffen werden könne, weil die Akten wegen einer Verfassungsbeschwerde des Bf. beim Bundesverfassungsgericht seien.

Am 31. August fragte das Landgericht bei den Staatsanwaltschaften Saarbrücken und Trier u.a. an, ob in der Zwischenzeit Gesamtstrafen gebildet worden wären.

55. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft (14. September 1977) ordnete das Landgericht am 21. September gem. § 154 StPO (s.o. Ziff. 16) die Einstellung des Verfahrens gegen die Bf. an, die ihre Zustimmung hierzu erklärt hatten.

Das Gericht hob gleichzeitig die oben erwähnten Haftbefehle (Ziff. 54) auf und entschied, dass die Bf. ihre eigenen Kosten zu tragen hätten, wohingegen die Prozesskosten der Staatskasse anheim fielen.

In Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft bewilligte das Gericht den Bf. keine Entschädigung; am 27. Dezember 1979 wies es einen späteren Antrag des Herrn Eckle durch Beschluss zurück, den das OLG Köln am 6. Februar 1980 bestätigte.

56. Nach Abtrennung wurden die Verfahren gegen elf der dreizehn Mitangeklagten entweder nach § 154 StPO (s.o. Ziff. 16) oder mangels ausreichender Beweise oder auch wegen Ablebens der Betroffenen eingestellt. Zwei weitere Mitangeklagte wurden zwischen 1970 und 1980 von den zuständigen Gerichten zu verschiedenen Strafen verurteilt; auch hier waren die Verfahren abgetrennt worden.

III. Das Verfahren in Saarbrücken (Ende 1963 bis 20. April 1972)

57. Die Strafverfolgung, die gegen Herrn und Frau Eckle in Saarbrücken betrieben wurde, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, doch ist es angebracht, sie wegen ihrer Auswirkungen auf die Verfahren in Trier und in Köln zu erwähnen.

58. Gegen Ende 1963 hatte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken ein Ermittlungsverfahren gegen die Bf. eingeleitet. Sie verdächtigte sie, saarländische Kunden durch Handlungen in derselben Art, wie sie später Gegenstand des Trierer und z. T. des Kölner Verfahrens waren, betrogen zu haben.

Nachdem sie im März 1965 zusammen mit anderen angeklagt worden waren, wurden die Bf. vom LG Saarbrücken am 17. Oktober 1967 wegen Betruges in 99 Fällen verurteilt: gegen Herrn Eckle wurde eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren, gegen seine Frau eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt.

Im Revisionsverfahren hob der BGH das Urteil am 14. März 1969 auf und verwies die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurück.

Nach acht Verhandlungstagen verurteilte das Landgericht Frau Eckle am 19. Februar 1970 zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe wegen Betruges in 74 Fällen. Herr Eckle, dessen Verfahren von demjenigen seiner Frau hatte abgetrennt werden müssen, wurde am 26. März 1971 aufgrund mündlicher Verhandlungen, die am 24. Februar begonnen hatten, verurteilt: das Gericht erklärte ihn des Betruges in 68 Fällen für schuldig und verurteilte ihn zu vier Jahren Gefängnis. Eine neuerliche Revision der Bf. blieb ohne Erfolg; der BGH verwarf sie am 20. April 1972.

59. Aus den vom LG Saarbrücken ausgesprochenen Strafen und aus denen, die das LG Trier am 17. März 1972 verhängt hatte, wurden am 24. November 1977 Gesamtstrafen gebildet (s.o. Ziff. 27 und 35).

IV. Die Untersuchungshaft des Bf.

60. Herr Eckle verbrachte im Verlaufe der gegen ihn gerichteten Strafverfolgung fast fünf Jahre in Untersuchungshaft: die zuständigen Gerichte begründeten dies mit bestehender Flucht- und Verdunkelungsgefahr.

* * *

Verfahren vor der Kommission

61. In ihrer Beschwerde vom 27. Dezember 1977 an die Kommission (Nr. 8130/78) machten Herr und Frau Eckle geltend, die Dauer der Strafverfahren in Trier, Saarbrücken und Köln sei mit Art. 6 Abs. 1 der Konvention unvereinbar. Herr Eckle beschwerte sich außerdem, gestützt auf Art. 5 Abs. 3, über seine Untersuchungshaft. Nach Registrierung der Beschwerde haben die Bf. auch eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 wegen Nichtrückerstattung ihrer Kosten im Kölner Prozess geltend gemacht.

Am 10. Mai 1979 hat die Kommission die Beschwerde insoweit, wie sie die gerügte Überschreitung der „angemessenen Frist“ in den Fällen Trier und Köln betraf, für zulässig erklärt; die anderen Rügen hat sie wegen Verspätung bzw. wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art. 26 und 27 Abs. 3) für unzulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 11. Dezember 1980 (Art. 31), hat sie einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK bejaht.

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

62. In ihrem Schriftsatz und am Ende der mündlichen Verhandlung am 22. März 1982 hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge „feststellen, dass er mangels einer Beschwer nicht über die Begründetheit der Sache entscheiden kann“.

Entscheidungsgründe:

63. Die Bf. rügen die Dauer der gegen sie in Trier und Köln durchgeführten Verfahren; diese hätten die von Art. 6 Abs. 1 geforderte „angemessene Frist“ überschritten.

1. Zu Art. 25 Abs. 1

64. In ihrem Schriftsatz und schließlich im Plädoyer hat die Regierung den Gerichtshof formell aufgefordert auszusprechen, dass er mangels Beschwer den Fall in der Sache nicht entscheiden könne. Der Regierung zufolge könnten die Bf. nicht länger als durch eine Verletzung eines Konventionsrechts beschwert (Opfer/victime/victim) i.S.v. Art. 25 Abs. 1 der Konvention angesehen werden, der lautet wie folgt:

„Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder

Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile beschwert fühlt, (...).“

Die deutschen Gerichte hätten die überlange Verfahrensdauer im Ergebnis anerkannt und dem abgeholfen: Das LG Trier hätte dem bei der Strafzumessung Rechnung getragen, das LG Köln durch Einstellung des Verfahrens (s.o. Ziff. 35 und 55).

Die Bf. bestreiten diesen Vortrag. Die Kommission selbst unterstützt ihn ebenfalls nicht: Die Gerichte hätten keine Verletzung des Art. 6 festgestellt; die Strafmilderung, die das Trierer Gericht erklärtenmaßen beabsichtigte, sei nicht messbar; schließlich sei nicht deutlich geworden, dass das Kölner Gericht gerade im Hinblick auf die überlange Dauer des Verfahrens dieses eingestellt habe.

65. Insoweit der betroffene Staat diese prozesshindernde Einrede zuvor bei der Kommission vorgebracht hat, ist der Gerichtshof befugt, diese in dem Maße zu prüfen, wie es die Natur der Sache und die Umstände erlauben (vgl. *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 12, Ziff. 24, EGMR-E 1, 482).

Diese Bedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, so dass keine Präklusion vorliegt.

66. Als „Opfer“ bezeichnet Art. 25 die durch die umstrittene Handlung oder Unterlassung direkt betroffene Person, wobei das Vorliegen einer Konventionsverletzung auch ohne Eintritt eines Schadens denkbar ist; dieser ist nur in Zusammenhang mit Art. 50 von Bedeutung (vgl. insbesondere *Adolf*, Urteil vom 26. März 1982, Série A Nr. 49, S. 17, Ziff. 37, EGMR-E 2, 80).

Folglich entziehen Strafmilderung und Verfahrenseinstellung, die wegen überlanger Verfahrensdauer ausgesprochen wurden, dem Betroffenen grundsätzlich nicht seinen Opfer-Status i.S.v. Art. 25; sie sind nur in die Erwägungen miteinzubeziehen, um den Umfang des Schadens zu beurteilen (s. sinngemäß *Ringeisen*, Urteil vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 8, Ziff. 20-21, EGMR-E 1, 140 und *Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 18-19, Ziff. 40, EGMR-E 1, 79, ebenso die Ansicht der Kommission im Fall *Wemhoff*, Série B Nr. 5, S. 89 und 273-274).

Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass es von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme geben kann, wenn die innerstaatlichen Behörden ausdrücklich oder der Sache nach die Verletzung der Konvention anerkannt und daraufhin wiedergutmacht haben (Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1980 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 8182/80, *Schloffer* gegen Bundesrepublik Deutschland). In einem solchen Fall würde es kaum mit dem subsidiären Charakter des von der Konvention errichteten Rechtsschutzmechanismus vereinbar sein, den inländischen Prozess durch das Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof zu überlagern. Die Konvention überlässt es in erster Linie den Vertragsstaaten, den Genuss der in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu sichern (vgl. insbesondere *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 35, Ziff. 10 a.E., EGMR-E 1, 39 und *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 222 f.). Dieser Subsidiaritätscharakter tritt noch stärker bei den Staaten hervor, die die Konvention in ihre innerstaatli-

che Rechtsordnung inkorporiert haben und die die Regeln der Konvention als unmittelbar anwendbar ansehen (vgl. *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, Ziff. 55, EGMR-E 2, 98).

67. Da die Konvention integraler Bestandteil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist, hinderte nichts die Gerichte dieses Landes bei entsprechender Würdigung der Sachlage zu entscheiden, dass die Konvention, insbesondere Art. 6 Abs. 1 verletzt sei. Diese Gerichte verfügen auch über die Möglichkeit, Wiedergutmachung zu gewähren, welche nach Ansicht des Gerichtshofs angemessen erscheinen könnte: gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH muss der Richter bei der Urteilsfindung jede mögliche Überschreitung der „angemessenen Frist“ nach Art. 6 Abs. 1 berücksichtigen (vgl. Urteil vom 10. November 1971, BGHSt 24, 239-243).

Demgemäß muss geprüft werden, ob, wie die Regierung vorträgt, die deutschen Gerichte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 festgestellt und dieser ggf. abgeholfen haben.

68. Nach der Formulierung des LG Trier hat das Verfahren eine „unverhältnismäßig lange Zeit“ gedauert (Urteil vom 17. März 1972, s.o. Ziff. 27); seine Dauer sei „lang“ und „übermäßig“ gewesen (Entscheidung vom 24. November 1977, s.o. Ziff. 35). Die letztgenannte Beschreibung findet sich auch im Urteil des BGH vom 19. Februar 1976 und im Beschluss des OLG Koblenz vom 23. Januar 1978 (s.o. Ziff. 33 und 36). Alle diese Entscheidungen beziehen sich mit Ausnahme des Urteils des LG Trier auf die in Ziff. 67 zitierten Entscheidungen. Allein das OLG Koblenz nimmt Bezug auf Art. 6 Abs. 1, wenn es ausführt, dass auch unter Berücksichtigung dieses Artikels die vom LG Trier verhängte Strafe nicht überhöht erscheint.

Die Entscheidung des LG Köln vom 21. September 1977, die das Verfahren gegen Herrn und Frau Eckle einstellte, beschränkt sich darauf, auf das Einverständnis der Betroffenen Bezug zu nehmen und auf die Anträge der Staatsanwaltschaft zu verweisen. Diese hatte die Entscheidungsgründe des BGH wiedergegeben, was die vom LG Trier zu bildende Gesamtstrafe betrifft (s.o. Ziff. 33). Die Staatsanwaltschaft hatte hinzugefügt, dass diese Überlegungen erst recht für den Fall einer neuen, nach einer eventuellen Verurteilung in Köln folgenden, Gesamtstrafenbildung Anwendung finden würden.

69. Daraus ergibt sich, dass keines der befassten Gerichte ausdrücklich eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 festgestellt hat. Dennoch könnten die vom LG Trier (Entscheidung vom 24. November 1977), die vom BGH und vom OLG Köln verwendeten Formulierungen zusammengesehen mit den Bezügen zum Urteil des BGH vom 10. November 1971 im Sinn einer solchen Feststellung verstanden werden. Weniger deutlich in dieser Hinsicht zeigt sich die Aussage in der Entscheidung des LG Köln. Selbst unter der Annahme, dass diese Entscheidung, wie die Regierung versichert, im Lichte der Anträge der Staatsanwaltschaft gelesen werden müsste, ermöglicht dies kaum die Feststellung, dass das Landgericht die Dauer des Verfahrens als Verletzung des Art. 6 Abs. 1 gewürdigt hat.

70. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Nichtbeachtung der „angemessenen Frist“ sich in hinreichender Deutlichkeit aus den genannten Entscheidungen ergeben würde, wäre es gleichwohl notwendig gewesen, eine Wiedergutma-

chung vorzusehen. Demgemäß muss nun geklärt werden, ob die in den Urteilsgründen des LG Trier erwähnte Strafmilderung und die vom LG Köln verfügte Einstellung des Verfahrens, der Beschwer abgeholfen hat.

Der Gerichtshof bemerkt jedoch, dass dieser Teil der prozesshindernden Einrede der Regierung aufs Engste mit einem anderen Aspekt der Beschwerde verknüpft ist, dem Ausmaß nämlich der behaupteten Rechtsverletzung. Folglich gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass er die prozesshindernde Einrede der Regierung zusammen mit der Begründetheit zu prüfen hat (s. sinngemäß *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 11, Ziff. 19, EGMR-E 1, 417).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

71. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung räumt ein, dass die Verfahren in einigen Abschnitten von unverhältnismäßig langer Dauer gewesen sind.

A. Die Verfahrensdauer

72. Nach dem Vorbringen der Bf. hat das in Trier eingeleitete Verfahren im November 1959 begonnen und ist am 24. November 1977 durch die Festsetzung der Gesamtstrafen durch das Landgericht beendet worden. In der mündlichen Verhandlung hat die Regierung vorgetragen, dass das Verfahren vom 7. Oktober 1964 (Hausdurchsuchung bei den Bf.) bis zum 19. Februar 1976 (Urteil des BGH) gedauert hätte. Die Kommission stimmt diesen Überlegungen, was den zweiten, nicht aber was den ersten Punkt betrifft, zu: Nach Meinung der Kommission muss zumindest bis zum 1. Januar 1961 zurückgegangen werden.

Für die Bf. und die Kommission hat das Kölner Verfahren am 25. April 1967 mit Erlass des Durchsuchungsbefehls und des Beschlagnahmebeschlusses gegen Herrn und Frau Eckle begonnen. Vor dem Gerichtshof scheint die Regierung als maßgebliches Datum das der Zustellung und Durchführung dieses Beschlusses, den 11. Mai 1967, anzusehen und nicht länger das Datum des Beginns der Untersuchungshaft von Herrn Eckle (25. November 1969), wie sie es noch vor der Kommission getan hat. Was das Ende dieses zu untersuchenden Abschnitts betrifft, sind sich Bf., Regierung und Kommission in der Bestimmung des 21. September 1977, dem Tag der Einstellung des Verfahrens, einig.

1. Der Beginn der zu untersuchenden Zeitabschnitte

73. In Strafsachen beginnt die „angemessene Frist“ des Art. 6 Abs. 1 in dem Augenblick, in dem eine Person zum „Angeklagten“ wird; hierbei kann es sich um einen früheren Zeitpunkt handeln, als um die Anklageerhebung vor Gericht (siehe z.B. *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 22, Ziff. 42, EGMR-E 1, 471) insbesondere um das Datum der Festnahme, der [ermittlungs-

technischen] Verdächtigung und der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. *Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 26-27, Ziff. 19, EGMR-E 1, 60, *Neumeister*, Urteil vom selben Tag, Série A Nr. 8, S. 41, Ziff. 18, EGMR-E 1, 68 und *Ringelsen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 45, Ziff. 110, EGMR-E 1, 136). Die „Anklage“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 kann definiert werden als die amtliche Mitteilung der zuständigen Behörde an den Betroffenen, dass ihm die Begehung einer Straftat angelastet werde, was insoweit auch dem Begriff der „erheblichen Auswirkungen auf die Lage“ des Verdächtigen entspricht (*Deweer*, a.a.O., S. 24, Ziff. 46, EGMR-E 1, 472 f.).

74. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, geht der Gerichtshof davon aus, dass das von den Bf. angegebene Datum der Ermittlungen in Trier nicht in die Berechnung mitaufgenommen werden sollte: Von der Regierung vorgelegte Dokumente zeigen, dass die Strafanzeige vom 28. Oktober 1959 kein Ermittlungsverfahren nach sich gezogen hat. Die Staatsanwaltschaft legte die Anzeige zu den Akten, sobald sie sich bei den zuständigen Verwaltungsbehörden über das Existieren von Höchstpreisen im Baumaterialienhandel sachkundig gemacht hatte; weder die Staatsanwaltschaft noch die Polizei haben Zeugen oder die Bf. vernommen. Eine echte Ermittlungstätigkeit hat erst im August 1960 mit der Vernehmung zahlreicher Zeugen begonnen, die über die strafrechtlichen Vorwürfe gegen Herrn Eckle befragt wurden (s.o. Ziff. 11 und 12). Wie der Delegierte der Kommission ausführt, hatte diese Zeugeneinvernahme nicht das Ziel herauszufinden, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte; es war vielmehr Teil dieses Verfahrens.

Da es dennoch unmöglich war, eindeutig festzustellen, von welchem Zeitpunkt an die Bf. offiziell Kenntnis vom Ermittlungsverfahren hatten oder dessen Auswirkungen bemerkt hatten, schließt sich der Gerichtshof der Ansicht der Kommission an und nimmt als Zeitpunkt für den Beginn des Laufs der „Frist“ den 1. Januar 1961 an.

In diesem Zusammenhang hält der Gerichtshof es nicht für geboten, zwischen den beiden Bf. zu unterscheiden, wie es die Regierung zeitweise in Betracht gezogen zu haben scheint: Obwohl das Ermittlungsverfahren nicht von Anfang an gegen Frau Eckle gerichtet gewesen zu sein schien, hat diese doch alle Auswirkungen in gleichem Maße wie ihr Ehemann über sich ergehen lassen müssen.

75. Als Beginn des in Köln eingeleiteten Verfahrens ist im Hinblick auf die oben zitierte Rechtsprechung das Datum der Zustellung des Beschlusses vom 25. April 1967, also der 11. Mai 1967 festzuhalten (s.o. Ziff. 72).

2. Das Ende der zu untersuchenden Zeiträume

76. Was das Ende der „Frist“ betrifft, so umfasst in Strafsachen der Zeitraum, auf den Art. 6 Abs. 1 anwendbar ist, das jeweilige Verfahren insgesamt, einschließlich der Rechtsmittelverfahren (vgl. *König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 33, Ziff. 98, EGMR-E 1, 302).

77. In den in Trier eröffneten Verfahren war es nach dem Urteil des BGH vom 19. Februar 1976 noch notwendig, Gesamtstrafen zu bilden, und zwar aus den Einzelstrafen, die zuvor vom LG Saarbrücken am 19. Februar 1970 und 26. März 1971 und dann vom LG Trier am 17. März 1972 (s.o. Ziff. 27 und 58)

verhängt worden waren. Der BGH selbst hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass das deutsche Recht (§§ 53 und 55 StGB) die Gerichte verpflichtet, diese Entscheidung ggf. von Amts wegen zu treffen. Darüber hinaus stellte die Gesamtstrafenbildung für die Trierer Richter keine einfache arithmetische Rechnung dar, denn gem. § 54 StGB waren sie gehalten, eine eigene Beurteilung aller Straftaten, wegen derer die Bf. in Saarbrücken und Trier verurteilt worden waren, und ebenso der Persönlichkeitsstruktur der Täter vorzunehmen, wie sie das letztendlich in ihrer Entscheidung vom 24. November 1977 getan haben. Zusätzlich musste das Landgericht als Strafmilderungsgründe vor allem die seit dem Urteil des BGH vergangene Zeit „bis zur endgültigen Entscheidung“ berücksichtigen (s.o. Ziff. 33).

Hieraus folgt, dass die Bf. nach dem Urteil des BGH nicht in der Lage waren, die Höhe der noch festzusetzenden Strafen zu erkennen. Sie wussten nur, dass die Strafen nicht die Summe der Einzelstrafen erreichen konnten, die die beiden Landgerichte für die verschiedenen festgestellten Straftaten ausgesprochen hatten (§ 54 Abs. 2 StGB).

Im Falle einer Verurteilung gibt es nun aber i.S.v. Art. 6 Abs. 1 keine endgültige „Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage“, solange die Strafe nicht abschließend bestimmt ist. So hat der Gerichtshof im Urteil *Ringelsen* vom 16. Juli 1971 als Verfahrensende den Zeitpunkt angenommen, in welchem das endgültig urteilende Gericht nach Verhandlungen in der Rechtsmittelinstanz entschieden hatte, dass die Gesamtzeit der verbüßten Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen sei (Série A Nr. 13, S. 20 und 45, Ziff. 48 und 110, EGMR-E 1, 136).

Folglich endete der hier zu beurteilende Zeitabschnitt am 23. Januar 1978 mit den Urteilen des OLG Koblenz, in welchen die Gesamtstrafenbildung des Landgerichts vom 24. November 1977 bestätigt wurde.

78. Das in Köln anhängige Verfahren wurde am 21. September 1977 mit dem Einstellungsbeschluss des Landgerichts abgeschlossen.

3. Zusammenfassung

79. Die Verfahrensdauer, die im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 zu prüfen ist, beträgt somit 17 Jahre und 3 Wochen (1. Januar 1961 bis 23. Januar 1978) für das Verfahren in Trier und 10 Jahre, 4 Monate und 10 Tage für das Verfahren in Köln (11. Mai 1967 bis 21. September 1977).

Unter Betonung der Tatsache, dass die Bf. ihre kriminellen Aktivitäten während der Ermittlungen in Trier fortgesetzt haben, legt die Regierung dem Gerichtshof nahe, von der Gesamtlänge dieser Verfahren den Zeitraum abzuziehen, in dem neue Straftaten begangen worden sind.

Der Gerichtshof sieht in diesem Umstand lediglich eines der Elemente, die für die Beurteilung der „Angemessenheit der Frist“ von Bedeutung sind.

B. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer

80. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer muss jeweils nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei hat der Gerichtshof insbesondere sein Augenmerk auf die Komplexität des Verfahrens zu richten,

auf das Verhalten der Bf. und auf das der Justizbehörden (vgl. *König*, a.a.O., S. 34, Ziff. 99, EGMR-E 1, 302).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Verfahren, die sich über 17 bzw. 10 Jahre hinzogen. Ein solcher Zeitraum ist zweifellos außergewöhnlich und muss in der Regel als Überschreitung der „angemessenen Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 angesehen werden (vgl. *Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 41, Ziff. 20, EGMR-E 1, 68 f.; ebenso *König*, a.a.O., S. 34, Ziff. 102, EGMR-E 1, 303). Unter solchen Umständen ist es Sache des betroffenen Staates, hierfür Erklärungen zu geben.

1. Das Verfahren in Trier

81. Obleich die Rechtsproblematik relativ einfach war, warf der in Trier ermittelte und entschiedene Fall unstreitig schwerwiegende Probleme auf, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der Aktivitäten der Bf. sowie der findigen Art, in welcher sie die Finanzierungsmethoden bei Kaufverträgen darstellten. Wie im Urteil des LG Trier festgestellt, wuchs die Komplexität der Probleme im Verlauf der Ermittlungen noch dadurch, dass eine Anzahl von betrügerischen Darlehensverträgen noch Ende 1963 und im Jahre 1964 geschlossen wurden.

82. Weit davon entfernt, zu einer Beschleunigung des Verfahrens beizutragen, griffen Herr und Frau Eckle immer mehr zu prozessverzögerndem Verhalten – einschließlich der systematischen Richterablehnung –, von denen einige dieser Aktionen sogar auf eine bewusste Verschleppungstaktik schließen lassen könnten (s.o. Ziff. 15, 20, 22, 23, 24, 25 und 32).

Wie die Kommission jedoch zutreffend hervorhebt, fordert Art. 6 in Wahrheit keine aktive Kooperation der Bf. mit den Justizbehörden. Noch kann ihnen ein Vorwurf wegen der vollen Nutzung ihrer nach deutschem Recht gegebenen prozessualen Möglichkeiten gemacht werden. Gleichwohl stellt ihr oben beschriebenes Verhalten eine objektive Tatsache dar, welche dem betroffenen Staat nicht angelastet werden kann, sondern bei der Entscheidung über die Frage berücksichtigt werden muss, ob das Verfahren oder ob es nicht die angemessene Frist nach Art. 6 Abs. 1 überschritten hat (s. sinngemäß *König*, a.a.O., S. 35-36, 37, 38 und 40, Ziff. 103, 105, 108 und 111, EGMR-E 1, 304, 305, 306 und 308 ebenso *Buchholz*, Urteil vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 18 und 22, Ziff. 56 und 63, EGMR-E 1, 532 und 535).

83. Nach dem Vortrag der Bf. rührt die Dauer des Verfahrens von der Art und Weise her, in der die Justizbehörden den Fall betrieben haben. Sie werfen den Behörden hauptsächlich vor, drei verschiedene Ermittlungsverfahren und Prozesse geführt zu haben, anstatt diese zu verbinden, und zu vielen Einzelfällen nachgegangen zu sein.

Die Kommission selbst meint gleichfalls, dass die Dauer des Verfahrens vor allem auf das Verhalten der genannten Behörden zurückzuführen ist. Nach Ansicht der Kommission haben die Ermittlungsverfahren, die Rücknahme der Anklage, das Absetzen des Urteils des Landgerichts und die Überprüfung in der Revision unangemessene Verzögerungen zur Folge gehabt.

Die Regierung widerspricht dieser Auffassung.

84. Der Gerichtshof ist mit der Kommission zu der Überzeugung gelangt, dass die zuständigen Behörden nicht die notwendige Sorgfalt und Zügigkeit an den Tag gelegt haben.

So ist die außergewöhnlich große Anzahl von untersuchten Einzelfällen nicht ohne Auswirkung auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens geblieben (s.o. Ziff. 16). Den Ausführungen der Regierung zufolge zwang das gesetzlich vorgegebene Legalitätsprinzip die Justizbehörden so vorzugehen, wie sie es getan haben. Doch dieses Argument überzeugt den Gerichtshof nicht. Obwohl § 154 StPO, der eine Einstellungsmöglichkeit gibt, erst 1979 novelliert wurde, hat die Regierung selbst eingeräumt, dass diese Reform eine vor der Änderung bestehende Praxis gesetzlich festgeschrieben hat. Keinesfalls aber darf die Regierung bei der Erfüllung ihrer gem. Art. 6 übernommenen Verpflichtungen sich auf mögliche Gesetzeslücken in ihrem eigenen Gesetzssystem berufen. Darüber hinaus hat der zur maßgeblichen Zeit geltende Gesetzestext weder die Staatsanwaltschaft noch das Landgericht daran gehindert, das Verfahren bzgl. verschiedener Einzelpunkte einzustellen (s.o. Ziffern 16 und 26).

Darüber hinaus ist es nicht leicht zu verstehen, warum 1967, also sechs Jahre nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Trierer Staatsanwaltschaft nur eine Möglichkeit, nämlich die der Rücknahme der Anklage gehabt haben sollte, als Reaktion auf die weiteren Taten, die sie entdeckt zu haben glaubte (s.o. Ziff. 18). Es ist auch von Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass ungefähr ein weiteres Jahr verging, bevor die neuen Fälle an die Kölner Staatsanwaltschaft abgegeben wurden (ebd.).

Auch gibt es keine hinreichende Erklärung dafür, warum das Urteil vom 17. März 1972 den Bf. erst am 12. Februar 1973 zugestellt worden ist (s.o. Ziff. 27). Zweifellos bedurfte, wie die Regierung betont, das Absetzen des Urteils der Auswertung von enorm vielen Dokumenten, aber dies allein kann den Zeitraum von fast elf Monaten nach Urteilsverkündung nicht rechtfertigen.

Schließlich dauerte das Verfahren in der Revisionsinstanz nahezu drei Jahre (s.o. Ziff. 29-33).

85. Vor dem Gerichtshof hat die Regierung betont, dass der Fall Eckle eines der ersten Großverfahren auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität war, dies insbesondere für das Land Rheinland-Pfalz. Zur maßgeblichen Zeit, so erklärt die Regierung, fehlten den Behörden die notwendige Erfahrung sowie Mittel, um diese Art von Delikten schnell und effizient zu bekämpfen. Seitdem soll zu diesem Zweck eine Reihe gesetzlicher und administrativer Maßnahmen erlassen worden sein.

Der Gerichtshof räumt ein, dass zu Anfang die spezifischen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität die Justizbehörden vor gewisse Probleme gestellt haben, insbesondere was eine sorgfältige und zuverlässige Durchführung von Strafverfahren betrifft. Er anerkennt auch die Anstrengungen, die die Bundesrepublik Deutschland auf gesetzgeberischer und administrativer Ebene unternommen hat, um dieses Übel mit der erforderlichen Zügigkeit zu bekämpfen. Dennoch kann der Gerichtshof bei der Entscheidung im vorliegenden Fall diesen Umständen kein entscheidendes Gewicht beimessen,

weil die Situation, mit der die zuständigen Behörden konfrontiert waren, keineswegs außergewöhnlich war (s. sinngemäß *Buchholz*, a.a.O., S. 16, 20-21 und 22, Ziff. 51, 61 und 63, EGMR-E 1, 530 f., 534 f. und 535 f.).

86. Im Lichte der gesamten Umstände kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Schwierigkeiten bei der Ermittlung und das Verhalten der Bf. für sich allein nicht für die Dauer des Verfahrens verantwortlich sind: einer der Hauptgründe hierfür findet sich in der Art und Weise, mit der die Justizbehörden den Fall betrieben haben.

87. In Bezug auf das Ausmaß der Verzögerungen, die dem betroffenen Staat anzulasten sind, war die den Bf. vom Landgericht erklärtermaßen zugebilligte Strafmilderung nicht geeignet, sie ihrer Opfereigenschaft i.S.d. Art. 25 zu entkleiden (s.o. Ziff. 68 und 70): Die Entscheidung des Landgerichts enthielt keine hinreichenden Hinweise, die eine Überprüfung der Berücksichtigung der Verfahrensdauer unter dem Gesichtspunkt der Konvention erlaubten.

88. Demzufolge weist der Gerichtshof die prozesshindernde Einrede der Regierung, was diesen Teil des Falles angeht, zurück und gelangt zu der Überzeugung, dass das Verfahren in Trier die angemessene Frist überschritten und dadurch Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt hat.

2. Das Verfahren in Köln

89. Der in Köln ermittelte und abgeurteilte Fall betraf zu Anfang 15 Personen und hatte Fernwirkungen im Ausland; es ging dabei nicht nur hauptsächlich um den Vorwurf des Betruges, sondern auch um den des betrügerischen Bankrottes und der Steuerhinterziehung (s.o. Ziff. 37). Der Gerichtshof ist mit der Kommission der Meinung, dass dies besonders schwierig und komplex war.

90. Hier, wie in Trier, haben Herr und Frau Eckle den Fortgang des Verfahrens durch zahlreiche Anträge und Rechtsbehelfe verzögert, häufig begleitet von Bitten um Verlängerung der für die Schriftsätze vorgesehenen Fristen (s.o. besonders Ziff. 43, 45, 47, 48, 49, 51, 53 und 54, vgl. auch Ziff. 82).

91. Die Bf. halten die Justizbehörden für allein verantwortlich für die Verzögerungen. Zusätzlich zu den bereits vorgetragenen Gründen (s.o. Ziff. 83) rügen sie den Umstand, dass die Justizbehörden den Betrugsvorwurf nicht von den anderen ihnen angelasteten Deliktgruppen getrennt haben.

Die Kommission lastet die Verfahrenslänge hauptsächlich der Art und Weise an, in welcher die Justizbehörden den Fall behandelt haben. Sie weist auf die übermäßige Dauer der Ermittlungen und führt beispielhaft die verspätete Vorlage der Sachverständigengutachten an; sie meint auch, dass die Eröffnung der Hauptverhandlung ohne hinreichende Gründe verzögert worden sei und dass das Landgericht sehr wohl die Einstellung sehr viel früher hätte beschließen können.

Die Regierung widerspricht dieser Ansicht.

92. Mit der Kommission hält es der Gerichtshof für zutreffend, dass die zuständigen Behörden nicht die notwendige Sorgfalt und Zügigkeit an den Tag gelegt haben. Er stellt insbesondere fest, dass zwischen Vorlage der Anklage

(25. September 1973, s.o. Ziff. 52) und der Eröffnung des Hauptverfahrens (16. September 1976, s.o. Ziff. 53) fast drei Jahre vergangen sind.

Diesbezüglich führt die Regierung die schwere Arbeitsbelastung an, die damals auf den Kammern des Landgerichts lag, die auf Wirtschaftskriminalität spezialisiert waren; die Regierung hat auf verschiedene zur Verbesserung der Situation getroffene Maßnahmen hingewiesen.

Der Gerichtshof anerkennt, dass die Behörden sich bemüht haben, die Mängel der anhängigen Verfahren vor dem Landgericht durch die Erhöhung der Zahl der Kammern von zwei (1973) auf sechs (1977) zu mindern. Gleichwohl ist er der Ansicht, dass sich die Regierung in Anbetracht der Länge der vergangenen Zeit nicht auf die Arbeitsbelastung, die für sich genommen, nicht ungewöhnlich ist, berufen kann (vgl. *Buchholz*, a.a.O., S. 16, 20-21 und 22, Ziff. 51, 61 und 63, EGMR-E 1, 530, 534 und 535). Aus denselben Gründen und ganz wie in der in Trier ermittelten und abgeurteilten Sache (s.o. Ziff. 85) sieht sich der Gerichtshof nicht in der Lage, den sicher verdienstvollen Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland zur schnelleren und effektiveren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ein entscheidendes Gewicht beizumessen.

93. Auf der Grundlage der vorangegangenen Überlegungen insgesamt kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Schwierigkeiten bei den Ermittlungen und das Verhalten der Bf. für sich allein nicht für die Dauer des Verfahrens verantwortlich sind. Einer der Hauptgründe liegt daher in der Art und Weise, in der die Justizbehörden das Verfahren geführt haben.

94. Die mit Zustimmung der Bf. am 21. September 1977 vom Landgericht beschlossene Verfahrenseinstellung ist im Grunde geeignet, die Opfereigenschaft i.S.d. Art. 25 zu beeinflussen, doch war das Ausmaß der den Behörden anzulastenden Verzögerungen so beträchtlich, dass die Bf. in keiner Weise ihren Opferstatus verloren haben. Darüber hinaus enthält der Einstellungsbeschluss, ob man ihn nun im Lichte der formellen Anträge der Staatsanwaltschaft liest oder nicht, keinerlei Hinweis auf eine Berücksichtigung oben erwähnter Verzögerungen (s.o. Ziff. 68 und 70).

95. Deshalb verwirft der Gerichtshof die prozesshindernde Einrede der Regierung bzgl. dieses Teils des Verfahrens und entscheidet, dass das Verfahren in Köln die angemessene Frist unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention überschritten hat.

III. Zur Anwendung von Art. 50

96. Der Anwalt der Bf. erklärt, seine Mandanten würden für den Fall, dass der Gerichtshof auf Verletzung der Konvention erkennen sollte, einen Anspruch nach Art. 50 wegen Ersatzes des infolge überlanger Verfahrensdauer erlittenen Schadens und möglicherweise wegen Kosten der Rechtsverteidigung geltend machen; er hat jedoch ihren Anspruch nicht beziffert. Die Regierung hat diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben.

Obwohl diese Frage gem. Art. 47bis VerfO-EGMR aufgeworfen worden ist, ist sie gleichwohl noch nicht entscheidungsreif. Daher muss der Gerichtshof die Frage vorbehalten und das weitere Verfahren bestimmen, wobei die

Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und den Bf. zu berücksichtigen ist.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. die prozesshindernde Einrede der Regierung zusammen mit der Begründetheit zu prüfen, sie jedoch aufgrund dieser Prüfung zurückzuweisen;
2. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt;
3. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist; mit der Folge, dass
 - a) die Frage insgesamt vorbehalten bleibt;
 - b) die Kommission aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere den Gerichtshof von einer etwaigen gütlichen Einigung zwischen der Regierung und den Bf. in Kenntnis zu setzen;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten bleibt und der Kammerpräsidenten damit betraut ist, es im Bedarfsfalle festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Evrigenis (Grieche), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)